

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 19 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 28 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Entlassungen der öf-
fentlichen Beamten, vom 15. Dec.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Herbstm.
1799, welches die Nichtgestattung freywilliger Entlas-
sungen der von den Wahlversammlungen gewählten
Beamten, bis zur Wiedervereinigung aller im gesetzge-
benden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich
verordnet: es soll ein späteres Gesetz bestimmen, wie
und von welchen Behörden solche Entlassungen bewil-
ligt werden können;

In Erwägung, daß der provisorische Zustand der
Republik, verbunden mit der Erwartung einer nahen
Constitutionsabänderung, jedem Bürger die besondere
Pflicht auflegt, seine Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste
des Vaterlandes an der ihm anvertrauten Stelle nicht
zu entziehen;

In Erwägung jedoch, daß die weitere Verlänge-
rung eines ganz unbeschränkten Verbotes freywilliger
Entlassungen, nicht nur gegen einzelne Bürger sehr un-
gerecht, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst
gefährlich wäre;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesetzlich zu
verfügen, wie die abgehenden Glieder der Cantonsbe-
hörden bis zur Einführung der neuen Verfassung er-
setzt werden sollen;

In Erwägung endlich, daß die Verwaltungskam-
mern, als untergeordnete Vollziehungsbehörden, von
dem Volkz. Rath abhängig seyn sollen —
verordnet:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Fällen
von dringender Nothwendigkeit, und wo das Wohl
des öffentlichen Dienstes solches nicht verbietet, den

Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantons-
und Distriktgerichte, freywillige Entlassungen zu
bewilligen.

2. Der Volkz. Rath ist ferner bevollmächtigt, den
Mitgliedern der Verwaltungskammern, auch wenn
sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen,
so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches
erheischen mag.
3. Die durch freywillige oder gegebene Entlassungen
ledig gewordenen Stellen, werden von dem Volkz.
Rathe aus einem doppelten Vorschlag, dem einten
von Seite der zu ergänzenden Behörde von zwey
Personen, und dem andern von Seite des Regie-
rungsstatthalters von einer Person, ergänzt.
4. Die nemliche Ergänzungsart soll auch für die be-
reits durch Tod oder auf andere Weise ledig ge-
wordenen, oder künftig ledig werdenden Stellen
in den benannten Behörden statt haben.
5. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf den Fall der
Entsetzung, wosür die Constitution im Titel 10,
§. 115 g. sorgt hat.
6. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwal-
tungskammern und der Cantonsgerichte, werden
als solche, und die Surpleanten dieser Behörden
ebenfalls als solche, wieder ersetzt, und es sollen
die letztern nicht von Rechtswegen an die Stellen
der erstern treten.
7. Das Gesetz vom 12. May 1798, über die Ergän-
zung der abgehenden Glieder der Distriktgerichte,
und dasjenige vom 17. August 1798, über die
Ergänzungsart der Suppleanten bey den Cantons-
gerichten, sind hiemit zurückgenommen.
8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt ge-
macht, und an den gewohnten Orten angeschla-
gen werden.

**Bericht der Finanzcommission über
das Abgabensystem.**

(Fortsetzung.)

Auf die von einem Mitgliede gemachte Bemerkung, daß Scheunen und Speicher nicht sollten mit dieser Steuer belegt werden, glaubt die Commission lediglich anzeigen zu sollen, daß die gesetzliche Festsetzung einer solchen Ausnahme vielem Mißbrauche unterworfen wäre, daß hingegen aber bey Käuffen und Schatzungen von Liegenschaften, auf dergleichen Gebäude gewöhnlich wenig oder keine Rücksicht genommen werde, und daß deswegen keineswegs zu besorgen stehe, daß die Landleute von diesen landwirthschaftlichen Gebäuden viel bezahlen würden.

Bey diesem Artikel ist weiter noch zu bemerken, daß dabey, der rückständigen Zehnden für die Jahre 1798, 1799 und 1800, gar keine Rechnung getragen worden ist. Die Vollziehung besorgte: es möchte die Erhebung der Grundsteuer dadurch verwickelt werden, und insbesondere einen allzulangen Aufschub erleiden. So viel die Commission weiß, so beschäftigt sich die Vollziehung doch wirklich mit diesem Gegenstande, und sie, die Commission selbst, bearbeitet denselben ebenfalls, hofst auch in kurzem im Stande zu seyn, darüber mit Vorschlägen einlangen zu können.

2) **Abgabe auf's Vieh.** Diese ist nach dem Willen des gesetzgebenden Rathes nicht wieder vorgeschlagen worden. Sie fällt ganz weg.

2. Indirekte Auflagen.

1) **Stempel-Gebühr.** Alle rechtsgültigen Schriften müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. Dafür werden 3 Arten von Stempelpapier vorgeschlagen; das gemeine, das für Obligationen zu 1 p. 1000 von deren Werth; und das für die Wechsel, dieses nach einem steigenden Verhältniß. Außerdem werden die Spielfarten, die Zeitungen, Anschlagzettel, Publikationen zc. einem Stempel unterworfen.

Diese Abgabe ist nach dem Verlangen des Rathes, merklich vereinfacht worden. Sie ist jetzt so eingerichtet, daß sich Jedermann leicht daraus finden wird. Auch darinn ist dem Begehren des Rathes entsprochen worden, daß ganz kleine Verschreibungen und Quittungen keines Stempelpapiers bedürffen. Das Maximum dieser Ausnahm ist 20 Fr. Weiter sind von der Stempelung ausgenommen worden: die Protokolle der

Notarien, was bey dem ersten Entwurfe der Fall nicht war.

2) **Visagebühr.** Nach derselben müssen alle ältern Schuldverschreibungen visirt werden, wofür 1 per 1000 zu bezahlen ist.

Bey diesem Artikel ist keine Veränderung gemacht worden, als daß sich diese Maßregel allein auf die zinstragenden Obligationen beziehen soll. Hingegen ist dem Verlangen des gesetzgebenden Rathes, daß zu dieser Visirung ein längerer Termin als der von 40 Tagen anberaunt werde, nicht entsprochen worden. Die Gründe davon waren, eines Theils das große Bedürfniß bald Geld zu erlangen, und anderes Theils, die größere Vorsorge, welche für die nicht bey der Stelle sich befindlichen Obligationen genommen worden ist, was wirklich den entfernteren Termin entbehrlich macht.

3) **Handels- und Gewerksabgabe.** Für alle Handelsunternehmungen und Gewerkszweige, die wissenschaftlichen Beruffe, und die, welche nur für sich arbeiten, ausgenommen, wird ein Patent eingeführt. Handelsleute bezahlen dafür das 1 per 1000 ihres Handelsfonds, die andern je nach der Wichtigkeit des Gewerbs, 1 bis 20 Fr.

Ueberhaupt kommt dieser zweyte Entwurf mit dem ersten überein; doch ist das Ganze vereinfacht worden, wie es von dem gesetzgebenden Rathe gewünscht worden ist. So sind die Patente von Bz. 3, die eigentlich nur um einer einzuführenden Controlle willen vorgeschlagen wurden, ausgelassen worden; so hat man die Ausnahmen von der eigentlichen Patentgebühr verringert; so ist kein Maximum mehr für die Handelsleute, sondern sie bezahlen immer ihre verhältnißmäßige Abgabe, ihr Fond mag noch so hoch steigen; so sind jetzt auch Aerzte und Wundärzte einer Patent unterworfen und so ist endlich die auf die Advokaten erhöhet worden. Hier ist aber zu bemerken, daß jetzt die Wirthe gänzlich übergangen sich befinden: der Grund davon liegt in dem neuen Gesetze, das scheint in etwas mißverstanden worden zu seyn. Am besten aber kann das durch ein nachfolgendes Gesetz, wozu der Vorschlag nächstens eingegeben werden soll, nachgeholt werden.

4) **Getränksteuer.** Sie wird von dem Detailverkauf alles Weins, Obstweins, Biers und der geistigen Getränke erhoben und beträgt 5 p. C.

Die Aenderung, welche dieser Artikel erhalten hat, besteht darin, daß nach dem Wunsche des gesetz-

Rathes nunmehr auch die gebrannten Wasser darunter begriffen sind. Hingegen bleibt der Volkz. Rath bey seinem erstern Vorschlage von 5 p. Et. und hat ihn nicht auf 4 p. Et. heruntersetzen wollen; seine Motive sind, daß es eine der ergiebigsten Abgaben sey, und daß der Fünftel davon, oder das 1 p. Et. den Municipalitäten überlassen bleibt. Von den gebrannten Wassern kommt ihnen sogar der ganze Ertrag zu, um sie desto mehr bey dessen Erhebung zu interstiren.

5) Luxusabgaben. Sie bestehen bloß in einer Auflage auf die männlichen Bedienten; in einer solchen auf die Reitpferde, die Kutschen und Kutschenpferde und auf das Jagen mit Hunden.

Gegen den erstern Entwurf ist dieser 2te in den meisten Artikeln etwas höher ausgefallen und in so weit ist dem Beschluß des Rathes entsprochen worden; dagegen aber bleibt die in jenem gestandene Auflage auf Schauspiele weg, in Folge der Bemerkung, daß der gleichen Gegenstände bloß von den Municipalitäten angelegt werden sollten. Neue Artikel sind keine beygefügt worden, ob schon es in dem Willen des gesetzg. Rathes zu liegen geschienen hat, und zum Theil wirklich verlangt worden ist. Der Grund ist der, daß sie sehr plaghaft sind, ohne die gehäßigsten inquisitorischen Maßregeln leicht vermieden werden können und am Ende dennoch wenig auswerffen.

6) Handänderungsgebühr. Bey Käufen und Tauschen beträgt sie 2 o/o der Kaufsumme oder des Nachtausgeldes. Bey Schenkungen steigt sie je nach den Verwandtschaftsgraden von 1/2 bis 6 o/o.

Nach dem Verlangen des gesetzg. Rathes hat die Vollziehung in dem neuen Entwurfe vorgeschlagen, daß Schenkungen, welche den Werth von Fr. 100 nicht übersteigen, dieser Gebühr nicht unterworfen seyn sollen. Auf der andern Seite aber sollen die Dienstboten für die Schenkungen ihrer Meisterleute, nicht mehr ganz frey seyn; was Fr. 400 übersteigt, bezahlt die Gebühr.

8) Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten. Von einer Besoldung von Fr. 500 bis 1600 wird 1 p. Et., von höhern aber 2 p. Et. abgezogen.

Im erstern Entwurf war auch für die höhern Stellen nur 1 p. Et. vorgeschlagen; die gegenwärtige Erhöhung ward aber von dem gesetzg. Rathe verlangt.

8) Rückstände der vorjährigen Auflagen. Dieser Artikel ist nach dem Verlangen des Rathes ganz weggeblieben. Seinem Auftrage zufolge wird

ihm aber nächstens über diesen Gegenstand ein besonderer Gesetzborschlag eingegeben werden.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Stapfers Bemerkungen über den Zustand der Religion u. s. w.

Doch der Minister legt den Religionslehrern und Professoren der Theologie noch einige andere Dinge an das Gewissen, wovon wir auch reden müssen.

Es sey, sagt er S. 51, nicht genug, daß man sich bey dem rohen Haufen auf das Gewissen berufe, um seinen moralischen Sinn zu entwickeln; man müsse ihm auch authentische Aussprüche der Gottheit vorlegen können; das Sittengesetz müsse personificirt werden. Gewiß wird der Religionslehrer, der sich verpflichtet hat, die Lehre Jesu von Gott und der rechten Gottesverehrung, seiner Gemeinde über alles wichtig und heilig zu machen, die Menschen in den Geboten des Gewissens den Willen einer heiligen und gerechten Gottheit verehren und befolgen lehren, und sich dabey auf die heiligen Schriften der Christen berufen, ja gelegentlich auch Gellert anführen, der bekanntlich in einem seiner Lieder sagt: Gott spricht mit uns durch den Verstand, er spricht durch das Gewissen. Aber wie meint es B. St., wenn er von authentischen Aussprüchen Gottes und dann wieder nur von Personification des Sittengesetzes redet? Schwerlich wird diese Amalgamation von Paläologie und Neologie Beyfall finden.

Der Verf. spricht ferner S. 54 von dem Glauben an eine Offenbarung als von einer unerlässlichen Eigenschaft eines Volkstlehrers, weil er sonst der unglücklichste und zugleich verächtlichste Mensch sey, indem er doch zuweilen die Nothwendigkeit fühlen müsse, so zum Volke zu reden, als wenn eine Offenbarung wäre, und er doch nicht mit der Innigkeit eines Glaubenden sprechen könne. Allein auch hier wird abermal nicht gesagt, was unter Offenbarung zu verstehen sey, und es darf doch kaum angenommen werden, daß der Verf. von dem Unterschiede, den die Theologen zwischen mittelbarer und unmittelbarer Offenbarung machen, und von der Schwierigkeit,